



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Susanne Kurz BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 27.07.2023

Finanzierung der Landestheater und Landesbühnen in Bayern

Der Freistaat Bayern „fördert und sichert gleichwertige Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern, in Stadt und Land“. Dieser in Art. 3 Bayerische Verfassung formulierte Anspruch umfasst im Kulturstaat Bayern immer auch die kulturelle Dimension. Das Bedürfnis des Menschen nach Teilhabe am kulturellen Leben, sei es in Inhalten, als Zielgruppe und Publikum oder im schöpferischen Prozess vor oder hinter Kulissen, darf auch im ländlichen Raum nicht übersehen oder strukturell vernachlässigt werden. Eine wichtige Rolle bei der kulturellen Stärkung ländlicher Räume können dabei die Landestheater spielen, die in der Tradition der Wandertheater mal diverse feste, mal wechselnde Theaterstätten auf dem Land bespielen. Sie bieten kulturelle Angebote vor Ort und machen Theater auch fernab der urbanen Ballungsräume für alle Menschen erlebbar. In Bayern gibt es eine Vielzahl von Landesbühnen mit unterschiedlichen Profilen, durch die eine Versorgung der Bevölkerung mit kulturellen Angeboten sichergestellt werden kann. Im Gegensatz etwa zu Baden-Württemberg scheint die Kulturpolitik der Staatsregierung allerdings keinen besonderen Fokus auf die auch mit Blick auf die Bayerische Verfassung wichtige Arbeit und die Bedeutung der Landestheater zu legen: Nach welchen Kriterien ein Theater staatlicherseits als Landestheater bzw. Landesbühne anerkannt wird, ob für die Landestheater bzw. Landesbühnen eigene staatliche Fördermittel bereitgestellt werden und welche dies sind, wird nirgendwo öffentlich und leicht einsehbar kommuniziert. Eine Strategie für Umgang mit und Entwicklung von Landestheatern ist nicht erkennbar. Die Situation der Theaterschaffenden, die nicht wissen, ob und, wenn ja, welche strukturelle Unterstützung ihnen zusteht und wie sie den Spielbetrieb organisieren müssten, um diese Unterstützung zu bekommen bzw. für die Zukunft aufrechtzuerhalten, ist unbefriedigend. Es fehlt an Planungssicherheit, was sich auf die Vielfalt des kulturellen Angebots und die Publikumsbindung negativ auswirkt. Die Betreiber und Betreiberinnen von Bühnen benötigen für ihre Arbeit Transparenz und Verlässlichkeit, damit die Landesbühnen ihrem kulturellen Auftrag gerecht werden können.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie definiert die Staatsregierung ein Landestheater bzw. eine Landesbühne? 5
- 1.2 Wie und wo ist diese Definition vonseiten des Freistaates so veröffentlicht worden, dass alle Theatertreibende in Bayern darauf Zugriff haben und beurteilen können, ob ihr eigener Betrieb ebenfalls unter diese Definition fallen könnte? 5

-
- 1.3 Haben Landestheater bzw. Landesbühnen Vor- oder Nachteile bzw. Sonderkonditionen gegenüber anderen Theatern, die vonseiten des Freistaates gefördert werden (bitte auflisten)? 5
- 2.1 Welche Rolle spielt der „Abstecherspielbetrieb“, auf den das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage „Fördergelder für das Festspielhaus Neuschwanstein“ (Drs. 18/28033) vom 02.02.2023 mit Bezug auf die Landestheater verweist, für die Anerkennung als Landestheater oder Landesbühne generell? 6
- 2.2 Wie genau definiert das StMWK in diesem Zusammenhang einen „nicht unerheblichen Abstecherspielbetrieb“ quantitativ und qualitativ? 6
- 2.3 Welche Unterscheidung gibt es zwischen diesen „Abstecherspielbetrieb“, einem Tourneebetrieb und einem Gastspielbetrieb? 6
- 3.1 Stehen für Landestheater bzw. Landesbühnen in ihrer Eigenschaft als Landestheater bzw. Landesbühne Fördermöglichkeiten zur Verfügung, die sich von der üblichen staatlichen Förderung für Theaterbetriebe von 30 Prozent (Einspartenbetrieb) bzw. von 40 Prozent (Mehrspartenbetrieb) des Theaterbetriebsfehlbetrages unterscheiden? 6
- 3.2 Wenn die Antwort auf 3.1 ja lautet, die Einhaltung welcher Kriterien müssen Theater genau nachweisen, um sich als Landestheater oder Landesbühne für eine solche Förderung zu qualifizieren? 6
- 3.3 Wenn die Antwort auf 3.1 ja lautet, wie stellt sich diese Förderung dar? 7
- 4.1 An wen müssen Anträge auf Förderung für Landestheater bzw. Landesbühnen gestellt werden? 7
- 4.2 Welche Theater haben in ihrer Eigenschaft als Landesbühne bzw. Landestheater seit 2017 Förderungen vom Freistaat Bayern bekommen (bitte tabellarisch nach Theater, Jahr, Regierungsbezirk und Kommune, Anzahl der Stücke, Anzahl der Stücke im Abstecherbetrieb und Publikumszahlen auflisten)? 7
- 4.3 Welche Theater gelten aktuell als Landestheater bzw. Landesbühnen? 7
- 5.1 Ist die Antwort auf die Schriftliche Anfrage „Fördergelder für das Festspielhaus Neuschwanstein“ (Drs. 18/28033) vom 02.02.2023, laut derer für die Förderung von Theatern, die die Funktion einer Landesbühne wahrnehmen würden, „ein Aufschlag von zehn Prozent auf den Staatsanteil am Theaterbetriebsfehlbetrag als Ziel angestrebt wird“, dahin gehend zu deuten, dass die bayerischen Landestheater und -bühnen aktuell durch eine staatliche Übernahme von 40 Prozent des Theaterbetriebsfehlbetrages gefördert werden? 8

5.2	Bedeutet die Formulierung „wird [...] angestrebt“, dass diese Mittel in dieser Höhe für Landestheater und Landesbühnen aktuell noch nicht bereitstehen, sondern erst für die Zukunft eingeplant sind bzw. dass die Mittel in dieser Höhe bisher nicht allen zur Verfügung stehen oder beides?	8
5.3	Wenn noch nicht geschehen, wann genau soll eine solche Förderung für alle Landestheater bzw. Landesbühnen verbindlich eingeführt und der Öffentlichkeit kommuniziert werden?	8
6.1	Wenn die Antwort auf Frage 5.1 ja lautet, vor welchem Hintergrund wurde entschieden, dass eine Förderung der Landestheater und Landesbühnen durch eine staatliche Übernahme von 40 Prozent des Theaterbetriebsfehlbetrages eine geeignete Zielmarke darstellt?	8
6.2	Hält die Staatsregierung die aktuellen Fördersätze für hoch genug, um eine wirksame Unterstützung der Landestheater und Landesbühnen in der Ausübung ihres Auftrages auch langfristig zu gewährleisten, insbesondere vor dem Hintergrund massiv gestiegener Produktionskosten?	8
6.3	Gibt es Pläne, den Fördersatz von – falls Frage 5.1 mit ja beantwortet wurde – 40 Prozent perspektivisch zu erhöhen, bzw. – falls Frage 5.1 mit nein beantwortet wurde – was ist der Förderanteil-Zielsatz in Prozent, damit die Theater die Kosten und Kostensteigerungen nicht direkt an das Publikum weitergeben müssen und der niedrighschwellige Zugang zu Kultureinrichtungen auch in ländlichen Gebieten künftig gewährleistet ist?	9
7.1	Ist die Förderung für Landestheater und Landesbühnen an besondere Bedingungen geknüpft, die sich von den Förderbedingungen anderer kultureller (Theater-)Einrichtungen unterscheiden, z. B. an Bedingungen zur geografischen Lage der Spielorte, Anzahl der bespielten Orte/ Jahr, Vielfalt der Zielgruppen, Zusatzangebote in Outreach und Education, Barrierefreiheit, Programme für Minderheiten oder marginalisierte Gruppen, inklusive Angebote, Angebote für Migrantinnen und Migranten, interkulturelle Angebote etc.?	9
7.2	Sind die den Landestheatern und -bühnen zur Verfügung gestellten Fördermittel an bestimmte Zwecke gebunden?	9
7.3	Gibt es für die Landestheater und Landesbühnen perspektivisch die Möglichkeit einer Gastspielförderung, auch über den Kinder- und Jugendtheaterbereich hinaus?	10
8.1	Wie äußert sich die Anerkennung der besonderen Rolle der Kultur in der verfassungsmäßig verankerten Aufgabe der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land im Kulturstaat Bayern durch die Staatsregierung?	10
8.2	Worin besteht im Sinne der Staatsaufgabe der Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land die Kulturstrategie des bayerischen Kulturstaates speziell bezogen auf die Schaffung eines flächendeckenden Kulturangebots im ländlichen Raum als Teil der Kulturinfrastruktur?	10

8.3	Welche Rolle spielt in dieser Kulturstrategie das Profi- und Amateurtheater allgemein und die besondere Rolle der Landestheater bei der kulturellen Stärkung ländlicher Räume?	11
	Hinweise des Landtagsamts	12

Antwort

des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

vom 18.10.2023

Vorbemerkung:

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe des Haushalts Zuwendungen zur Förderung des Betriebs von Theatern in kommunaler oder privater Trägerschaft mit Sitz und Spielgebiet in Bayern. Eine staatliche Förderung setzt dabei einen mehrjährigen erfolgreichen und professionellen Betrieb im Sinne der Fördergrundsätze mit eigenem Ensemble sowie eine besondere überregionale Bedeutung voraus. Zu den nichtstaatlichen Theatern, die bei Vorliegen dieser Fördervoraussetzungen entsprechende Zuwendungen erhalten, zählen auch die sog. Landesbühnen. Den Besonderheiten ihres Theaterbetriebs und ihrer Bedeutung vor allem für das Theaterangebot im ländlichen Raum wird dabei bei der Bemessung des staatlichen Zuschusses Rechnung getragen.

Die Zuwendungen an die Theater – einschließlich der Landesbühnen – werden grundsätzlich als Festbetragsförderung gewährt. Dies führt zu einem hohen Maß an Verlässlichkeit und Planungssicherheit für die Einrichtungen. Die Voraussetzungen für die Förderung und das einzuhaltende Verfahren sind in den Grundsätzen für die Förderung nichtstaatlicher Theater veröffentlicht und sind den Betreibern von (Landes-) Bühnen, die nach mehrjährigem professionellem Betrieb für eine Förderung in Betracht kommen, bekannt.

1.1 Wie definiert die Staatsregierung ein Landestheater bzw. eine Landesbühne?

Die Staatsregierung definiert Landesbühnen als Theater mit eigener fester Spielstätte, die neben dem Spielbetrieb am Hauptsitzort einen nennenswerten Abstecherbetrieb bzw. Spielstätten in mehreren Orten in ihrem Einsatzbereich unterhalten. Ein Abstecherbetrieb setzt eine eigene Haupt- oder Kernspielstätte des Theaters voraus, die regelmäßig bespielt wird. Abstecher sind Vorstellungen an anderen Aufführungsorten als dem Hauptsitz des Theaters.

1.2 Wie und wo ist diese Definition vonseiten des Freistaates so veröffentlicht worden, dass alle Theatertreibende in Bayern darauf Zugriff haben und beurteilen können, ob ihr eigener Betrieb ebenfalls unter diese Definition fallen könnte?

In den derzeit noch geltenden Grundsätzen für die Förderung nichtstaatlicher Theater (die mit weiteren ausführlichen Informationen auf der Homepage des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst veröffentlicht sind) ist diese Definition nicht veröffentlicht; sie ist jedoch ständige Verwaltungspraxis. Die Neufassung einer Förderrichtlinie, die sich derzeit in Vorbereitung befindet, wird die o. g. Definition von Landesbühnen enthalten.

1.3 Haben Landestheater bzw. Landesbühnen Vor- oder Nachteile bzw. Sonderkonditionen gegenüber anderen Theatern, die vonseiten des Freistaates gefördert werden (bitte auflisten)?

Die staatliche Theaterförderung im Freistaat Bayern orientiert sich an dem in der Bayerischen Verfassung verankerten Subsidiaritätsprinzip der Kulturförderung. Bemessungsgrundlage für den staatlichen Zuschuss ist der sog. Theaterbetriebsfehlbetrag (= nicht

durch Einnahmen des eigenen Betriebs gedeckte laufende Betriebsausgaben), von dem der Freistaat einen bestimmten Anteil übernimmt. Zielgröße bei der Förderung ist derzeit ein staatlicher Anteil von bis zu 30 Prozent des Theaterbetriebsfehlbetrags bei Einspartentheatern bzw. bis zu 40 Prozent bei Mehrspartentheatern (insbesondere Musiktheater mit eigenem Chor und Orchester).

Theater, die die Funktion von Landesbühnen wahrnehmen, können auf diese Anteile zusätzlich einen Aufschlag von bis zu 10 Prozent des Fehlbetrags erhalten.

2.1 Welche Rolle spielt der „Abstecherspielbetrieb“, auf den das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage „Fördergelder für das Festspielhaus Neuschwanstein“ (Drs. 18/28033) vom 02.02.2023 mit Bezug auf die Landestheater verweist, für die Anerkennung als Landestheater oder Landesbühne generell?

Siehe dazu die Antwort zu Frage 1.1.

2.2 Wie genau definiert das StMWK in diesem Zusammenhang einen „nicht unerheblichen Abstecherspielbetrieb“ quantitativ und qualitativ?

Zur Definition des Abstecherbetriebs siehe Antwort zu Frage 1.1. In quantitativer Hinsicht gibt es keine festgelegte Größe. Das Vorliegen eines „nennenswerten“ Abstecherbetriebs (vgl. Antwort zu Frage 1.1) ist im Einzelfall zu beurteilen.

2.3 Welche Unterscheidung gibt es zwischen diesen „Abstecherspielbetrieb“, einem Tourneebetrieb und einem Gastspielbetrieb?

Der Begriff Gastspielbetrieb ist als Überbegriff zu den Begriffen Abstecherbetrieb und Tourneebetrieb gebräuchlich. Zur Definition des Abstecherbetriebs siehe Antwort zu Frage 1.1.

Ein Tourneebetrieb ist ein reines Wandertheater ohne eigene feste Spielstätte.

3.1 Stehen für Landestheater bzw. Landesbühnen in ihrer Eigenschaft als Landestheater bzw. Landesbühne Fördermöglichkeiten zur Verfügung, die sich von der üblichen staatlichen Förderung für Theaterbetriebe von 30 Prozent (Einspartenbetrieb) bzw. von 40 Prozent (Mehrspartenbetrieb) des Theaterbetriebsfehlbetrages unterscheiden?

Siehe dazu die Antwort zu Frage 1.3.

3.2 Wenn die Antwort auf 3.1 ja lautet, die Einhaltung welcher Kriterien müssen Theater genau nachweisen, um sich als Landestheater oder Landesbühne für eine solche Förderung zu qualifizieren?

Siehe dazu die Antwort zu Frage 1.1.

3.3 Wenn die Antwort auf 3.1 ja lautet, wie stellt sich diese Förderung dar?

Siehe dazu die Antwort zu Frage 1.3.

4.1 An wen müssen Anträge auf Förderung für Landestheater bzw. Landesbühnen gestellt werden?

Bei Theatern mit fester eigener Spielstätte sind Anträge an das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zu richten, bei Theatern ohne eigene feste Spielstätte an die jeweilige zuständige Bezirksregierung.

4.2 Welche Theater haben in ihrer Eigenschaft als Landesbühne bzw. Landestheater seit 2017 Förderungen vom Freistaat Bayern bekommen (bitte tabellarisch nach Theater, Jahr, Regierungsbezirk und Kommune, Anzahl der Stücke, Anzahl der Stücke im Abstecherbetrieb und Publikumszahlen auflisten)?**4.3 Welche Theater gelten aktuell als Landestheater bzw. Landesbühnen?**

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Derzeit gelten die folgenden Theater als Landesbühnen; sämtliche genannten Einrichtungen wurden in den letzten Jahren (in allen Fällen bereits vor 2017) kontinuierlich gefördert:

- Theater Hof (Oberfranken, Sitz in Hof)
- Landestheater Schwaben (Schwaben, Sitz in Memmingen)
- Landestheater Dinkelsbühl (Mittelfranken, Sitz in Dinkelsbühl)
- Landestheater Niederbayern (Niederbayern, Sitz in Landshut, weitere Spielstätten in Passau und Straubing)
- Theater Schloss Maßbach – Unterfränkische Landesbühne (Unterfranken, Sitz in Maßbach)
- Landestheater Oberpfalz (Oberpfalz, Sitz in Leuchtenberg)
- Freies Landestheater Bayern (Oberbayern, Sitz in Miesbach)

Das Landestheater Coburg ist trotz seiner (historischen) Bezeichnung keine Landesbühne, da es keinen nennenswerten Abstecherbetrieb unterhält und lediglich über Spielstätten in Coburg verfügt.

Eine Auswertung der Stücke und Publikumszahlen im Abstecherbetrieb nimmt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nicht vor.

- 5.1 Ist die Antwort auf die Schriftliche Anfrage „Fördergelder für das Festspielhaus Neuschwanstein“ (Drs. 18/28033) vom 02.02.2023, laut derer für die Förderung von Theatern, die die Funktion einer Landesbühne wahrnehmen würden, „ein Aufschlag von zehn Prozent auf den Staatsanteil am Theaterbetriebsfehlbetrag als Ziel angestrebt wird“, dahin gehend zu deuten, dass die bayerischen Landestheater und -bühnen aktuell durch eine staatliche Übernahme von 40 Prozent des Theaterbetriebsfehlbetrages gefördert werden?**

Siehe dazu die Antwort zu Frage 1.3.

- 5.2 Bedeutet die Formulierung „wird [...] angestrebt“, dass diese Mittel in dieser Höhe für Landestheater und Landesbühnen aktuell noch nicht bereitstehen, sondern erst für die Zukunft eingeplant sind bzw. dass die Mittel in dieser Höhe bisher nicht allen zur Verfügung stehen oder beides?**

Bei den in der Antwort zu Frage 1.3 genannten Anteilen handelt es sich um Zielgrößen, deren Erreichen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel angestrebt wird.

- 5.3 Wenn noch nicht geschehen, wann genau soll eine solche Förderung für alle Landestheater bzw. Landesbühnen verbindlich eingeführt und der Öffentlichkeit kommuniziert werden?**

Die Förderung der Landesbühnen wird bereits jetzt auf der Grundlage der geltenden Grundsätze zur Förderung der nichtstaatlichen Theater (die auf der Homepage des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst veröffentlicht sind) und im Rahmen der bei Kap. 15 05 TG 72 -73 verfügbaren Ausgabemittel praktiziert; siehe dazu Antwort zu den Fragen 4.2 und 4.3.

Die Neufassung und Veröffentlichung einer Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für die nichtstaatlichen Theater wird derzeit vorbereitet; darin werden auch die in der Antwort zu Frage 1.3 genannten Zielgrößen (einschließlich des möglichen Aufschlags für Landesbühnen) definiert.

- 6.1 Wenn die Antwort auf Frage 5.1 ja lautet, vor welchem Hintergrund wurde entschieden, dass eine Förderung der Landestheater und Landesbühnen durch eine staatliche Übernahme von 40 Prozent des Theaterbetriebsfehlbetrages eine geeignete Zielmarke darstellt?**
- 6.2 Hält die Staatsregierung die aktuellen Fördersätze für hoch genug, um eine wirksame Unterstützung der Landestheater und Landesbühnen in der Ausübung ihres Auftrages auch langfristig zu gewährleisten, insbesondere vor dem Hintergrund massiv gestiegener Produktionskosten?**

6.3 Gibt es Pläne, den Fördersatz von – falls Frage 5.1 mit ja beantwortet wurde – 40 Prozent perspektivisch zu erhöhen, bzw. – falls Frage 5.1 mit nein beantwortet wurde – was ist der Förderanteil-Zielsatz in Prozent, damit die Theater die Kosten und Kostensteigerungen nicht direkt an das Publikum weitergeben müssen und der niedrighschwellige Zugang zu Kultureinrichtungen auch in ländlichen Gebieten künftig gewährleistet ist?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Siehe dazu Antwort zu Frage 1.3 Ergänzend kann dazu ausgeführt werden:

Aus Sicht der Staatsregierung sind diese Zielgrößen auch in Zukunft angemessen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Subsidiarität der staatlichen Kulturförderung, die die Förderung von Kunst und Kultur im eigenen Wirkungskreis zunächst den drei kommunalen Ebenen (Gemeinde, Landkreis und Bezirk) zuweist. Die Umsetzung der angestrebten Zielgrößen im Einzelfall kann nur im Rahmen der vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Mittel erfolgen.

7.1 Ist die Förderung für Landestheater und Landesbühnen an besondere Bedingungen geknüpft, die sich von den Förderbedingungen anderer kultureller (Theater-)Einrichtungen unterscheiden, z. B. an Bedingungen zur geografischen Lage der Spielorte, Anzahl der bespielten Orte/ Jahr, Vielfalt der Zielgruppen, Zusatzangebote in Outreach und Education, Barrierefreiheit, Programme für Minderheiten oder marginalisierte Gruppen, inklusive Angebote, Angebote für Migrantinnen und Migranten, interkulturelle Angebote etc.?

Wie bei allen nichtstaatlichen Theatern setzt eine Förderung zunächst den Nachweis der allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen voraus. Dies sind

- ein professioneller Betrieb mit mindestens 100 eigenproduzierten Theatervorstellungen und vier Neuproduktionen (bei Theatern in kommunaler Trägerschaft) bzw. zwei Neuproduktionen (bei privat getragenen Theatern) im Jahr,
- ein eigenes professionelles Ensemble,
- überregionale Bedeutung und
- mehrjähriger, in der Regel mindestens fünfjähriger erfolgreicher Spielbetrieb im Sinne der o.g. Kriterien.

Um die für Landesbühnen mögliche Erhöhung des Förderanteils zu erhalten (siehe dazu Antworten zu Fragen 1.3 und 6), sind zusätzlich ein nennenswerter Abstecherbetrieb bzw. die Unterhaltung von Spielstätten an mehreren Orten nachzuweisen (siehe dazu Antwort zu Frage 1.1).

7.2 Sind die den Landestheatern und -bühnen zur Verfügung gestellten Fördermittel an bestimmte Zwecke gebunden?

Die Fördermittel dienen umfassend der Finanzierung der nicht durch Eigeneinnahmen gedeckten laufenden Theaterbetriebsausgaben (nicht für Gastspiele Dritter und nicht für Investitionen).

7.3 Gibt es für die Landestheater und Landesbühnen perspektivisch die Möglichkeit einer Gastspielförderung, auch über den Kinder- und Jugendtheaterbereich hinaus?

Soweit Landesbühnen institutionell im Rahmen der staatlichen Förderung nichtstaatlicher Theater gefördert werden, kommt eine Doppelförderung aus anderen staatlichen Programmen nicht in Betracht.

8.1 Wie äußert sich die Anerkennung der besonderen Rolle der Kultur in der verfassungsmäßig verankerten Aufgabe der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land im Kulturstaat Bayern durch die Staatsregierung?

8.2 Worin besteht im Sinne der Staatsaufgabe der Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land die Kulturstrategie des bayerischen Kulturstaates speziell bezogen auf die Schaffung eines flächendeckenden Kulturangebots im ländlichen Raum als Teil der Kulturinfrastruktur?

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bayern ist ein Kulturstaat. Diese in Art. 3 Bayerische Verfassung (BV) festgeschriebene Staatszielbestimmung wurde im Jahre 2014 um das Postulat ergänzt, wonach der Freistaat die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in ganz Bayern fördern und sichern soll. Diese sogenannte Gleichwertigkeitsklausel ist dabei ebenso wie der Begriff der Lebensverhältnisse umfassend zu verstehen und beinhaltet auch die Bereitstellung kultureller Leistungen, beispielsweise im Bereich der Theater und Museen.

„Gleichwertig“ bedeutet letztlich jedoch nicht „gleichartig“. Erforderlich ist nicht die Vereinheitlichung der Lebensverhältnisse, sondern vielmehr die Berücksichtigung der kulturellen, historischen, gesellschaftlichen, strukturellen und natürlichen Unterschiede der einzelnen Regionen. Ziel ist es nicht, diese Unterschiede zu nivellieren, sondern die Regionen ihrer Eigenart entsprechend und mit Blick auf einen vergleichbaren Lebensstandard zu fördern. Ein objektivierbarer Maßstab dafür, wann Gleichwertigkeit erreicht ist, besteht letztlich nicht.

Durch den Wortlaut „fördern“ wird darüber hinaus klargestellt, dass es sich bei der normierten Aufgabe nicht um eine reine Angelegenheit des Staates, sondern um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt, der grundsätzlich auch die Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger der örtlichen Kulturpflege nach Art. 83 BV sowie alle übrigen Verwaltungsträger verpflichtet sind. Dies wird auch dadurch gestützt, dass eine Vielzahl von Aufgaben, die von den Lebensverhältnissen umfasst sind, in den Wirkungsbereich der Gemeinden und Gemeindeverbände fällt. Insgesamt haben Staat und Kommunen bei der Ausfüllung des Kulturstaatsprinzips einen weiten Gestaltungsspielraum.

Entsprechend dem verfassungsrechtlichen Auftrag aus Art. 3 BV fördert die Staatsregierung Kunst und Kultur in ganz Bayern sowohl institutionell als auch im Wege der Projektförderung. Die vielfältigen und flächendeckenden Förderprogramme des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst dienen dabei insbesondere auch der Förderung von Kunst und Kultur im ländlichen Raum. Beispielhaft zu nennen ist der Kulturfonds Bayern – Bereich Kunst, dessen Förderschwerpunkte gerade im länd-

lichen Raum liegen; die Förderung von Maßnahmen in München und Nürnberg ist hingegen grundsätzlich ausgeschlossen. Die Förderung von Investitionen für kommunale Theater und Konzertsäle im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs durch projektbezogene Zuweisungen nach Art. 10 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) ist ein weiterer wichtiger Beitrag zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Kulturbereich.

Neben den Landestheatern und Landesbühnen (s. o.) wird eine Förderung von Kunst und Kultur in der Fläche beispielsweise auch im Bereich des Denkmalschutzes sowie der nichtstaatlichen Museen realisiert. So erfolgt eine Unterstützung der Denkmaleigentümer sowie der nichtstaatlichen Museen sowohl monetär als auch durch das umfangreiche Beratungsangebot des Landesamtes für Denkmalpflege bzw. der Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen in Bayern.

Daneben entwickeln die staatlichen Kulturinstitutionen zahlreiche Angebote der digitalen Kulturvermittlung, um auf diesem Wege die Inhalte auch Kulturinteressierten außerhalb der (kulturellen) Ballungsräume zugänglich zu machen. Nicht zuletzt das 2021 vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erstmals ausgeschriebene Programm kultur.digital.vermittlung unterstützt sie dabei. Das Kulturportal bavarikon, das bereits seit 2013 an der Bayerischen Staatsbibliothek aufgebaut wird und Kunst und Kultur in ganz Bayern digital präsentiert, baut sein Vermittlungsangebot aktuell stark aus.

Das Aufsetzen einer spezifischen regionalen Kulturstrategie obliegt hingegen den Kommunen im Rahmen des kommunalen Kulturauftrags.

8.3 Welche Rolle spielt in dieser Kulturstrategie das Profi- und Amateurtheater allgemein und die besondere Rolle der Landestheater bei der kulturellen Stärkung ländlicher Räume?

Die staatliche Förderung nichtstaatlicher, professionell betriebener Bühnen in der gesamten Breite der bayerischen Theaterlandschaft nimmt in der Kulturförderung des Freistaates Bayern eine zentrale Rolle ein. Dies wird nicht zuletzt durch die vom Haushaltsgesetzgeber allein im Jahr 2023 für die Theaterförderung bereitgestellten Mittel in Höhe von fast 100 Mio. Euro dokumentiert. Mit Blick auf den in der Bayerischen Verfassung niedergelegten Grundsatz der Subsidiarität der Förderung von Kunst und Kultur hat sich der Staat hierbei auf die Förderung von professionellen Theatern mit überregionaler Bedeutung zu beschränken. Die Förderung von Bühnen mit rein örtlicher Bedeutung sowie von Amateurtheatern ist den kommunalen Ebenen zugewiesen.

Mit ihrem Abstecherbetrieb, der auch Aufführungsorte jenseits der Hauptspielstätten der Theater erreicht, erfüllen die Landesbühnen eine wichtige kulturpolitische Funktion gerade für den ländlichen Raum. Die Möglichkeit, den staatlichen Anteil am Theaterbetriebsfehlbetrag für Landesbühnen zu erhöhen, trägt dieser besonderen Rolle Rechnung.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.